

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Klettgau

(Gemeindebücherei-Satzung)



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettgau am 21.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Klettgau ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Klettgau. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Gemeindebücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Gemeindebücherei-Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Gebühren werden nach der zu dieser Gemeindebücherei-Satzung gehörenden Gebührenordnung erhoben. Gebührenschuldner sind die Benutzer der Gemeindebücherei. Die Gebührenpflicht entsteht mit Eintritt des jeweiligen Tatbestands für die Forderung und ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Gemeindebücherei-Satzung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung ist eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zu unterzeichnen.
- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die Mediennutzung von Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt über den Benutzerausweis eines Elternteils/Sorgeberechtigten.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute, Schulen, Kindergärten und Firmen melden sich als Benutzer durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.

- (5) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Gemeindebücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich oder spätestens beim nächsten Besuch mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Gemeindebücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin/ Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Gemeindebücherei durch Aushang kürzere Leihfristen bestimmen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag unentgeltlich verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben aller Medien sind auch für die Ausleihe der Gemeindebücherei verbindlich.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Gemeindebücherei auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 8 Verspätete Rückgabe

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Bei schriftlicher Mahnung ist eine zusätzliche Mahnpauschale zu entrichten.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig.

- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Gemeindebücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Gemeindebücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 10 Schadensersatz

Der Schadensersatz für Beschädigungen an oder Verlust von Medien bemisst sich nach der Gebührenordnung. Sonstige Ersatzleistungen bestimmt die Gemeindebücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 11 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Gemeindebüchereibenutzern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Benutzer-PCs kann von der Büchereileitung festgelegt werden.
- (2) Die Gemeindebücherei haftet nicht:
 - a. für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer;
 - b. für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern;
 - c. für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen;
 - d. für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch die Nutzung der Gemeindebüchereiarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen;
 - e. für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:
 - a. die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - b. keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren;
 - c. keine geschützte Daten zu manipulieren;
 - d. die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen;
 - e. bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen;
 - f. das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

- (4) Dem Benutzer/Der Benutzerin ist es nicht gestattet:
- a. Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen;
 - b. technische Störungen selbstständig zu beheben;
 - c. Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern;
 - d. an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen;
 - e. an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 12 Verhalten in der Gemeindebücherei, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Gemeindebücherei in der Regel nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Gemeindebücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Gemeindebücherei-Satzung und die Hausordnung schwerwiegend und wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gemeindebücherei-Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2019 in Kraft.

Ausgefertigt

Klettgau, 21.01.2019

Ozan Topcuogullari
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenordnung

- Anhang zur Gemeindebücherei-Satzung vom 21.01.2019 -

1. Ausleihe von Medien		kostenlos
2. Säumnisgebühr		
für das Überschreiten der Leihfrist pro Woche und Medium		
für Kinder und Jugendliche		0,20 €
für Erwachsene		0,50 €
Mahnpauschale pro Mahnschreiben		3,00 €
3. Ersatzausstellung eines abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweises		
für Kinder und Jugendliche		1,50 €
für Erwachsene		2,50 €
4. Schadensersatz		
bei kleineren Schäden pro Buch/Medium		2,50 €
Verlust oder große Schäden an Buch/Medium	Wiederbeschaffungswert zzgl. Einarbeitungskosten	2,50 €
5. Sonstige Kosten		
Kopie/Ausdruck schwarz-weiß pro Seite		0,20 €
Kopie/Ausdruck farbig pro Seite		0,50 €
Internetnutzung pro angefangene halbe Stunde		kostenlos